

AZ: 174/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Pflicht der Beschwerdegegnerin, Senkungen der EEG-Umlage bzw. des staatlich veranlassten Kostenblocks an den Beschwerdeführer weiterzugeben.

Der Beschwerdeführer beantragte im September 2021 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit zunächst zwölfmonatiger Mindestlaufzeit und zwölfmonatiger Preisgarantie bei der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin bestätigte den Vertragsschluss mit Schreiben vom 29.09.2021. Der für den Vertrag des Beschwerdeführers garantierte Arbeitspreis sollte laut Auftrag bei 26,87 Cent/kWh im ersten Belieferungsjahr liegen. Für die Preisgarantie enthielten das Auftragsformular sowie Ziffer 6.1 der für den Vertrag geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin folgende Einschränkung:

*„Während der vertraglich vereinbarten Laufzeit [des Tarifs] ist eine Preisänderung ausgeschlossen. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer und etwaige Preisänderungen, die die Stromsteuer und die künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen (vgl. Ziffer 6.4 der Strom-AGB) betreffen. Etwaige Preisänderungen erfolgen in dem in Ziffer 6.2 und / oder 6.4 der Strom-AGB beschriebenen Verfahren.“*

Ziffer 6.2.1 der AGB lautet u.a. wie folgt:

*„...[Die Beschwerdegegnerin] ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.“*

Mit Schreiben vom 07.12.2021 fragte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin wegen einer Bestätigung an, dass die von der Bundesnetzagentur am 15.10.2021 bekannt gegebene Senkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022 auch für seinen Vertrag berücksichtigt werde. Hierauf antwortete ihm die Beschwerdegegnerin, dass die Verringerung der EEG-Umlage bereits seit Anfang 2021 bei Neukundenverträgen berücksichtigt werde und daher keine weitere Preissenkung für den Vertrag des Beschwerdeführers vorgesehen sei. Auf die Beanstandung des Beschwerdeführers antwortete die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 09.12.2021 wie folgt:

*„Derzeit haben wir noch kein Schreiben aufgrund der EEG- Umlagen 2022. Alle Senkungen oder Änderungen der Konditionen werden an den Endverbraucher weitergegeben. Sobald wir Infos darüber erhalten, werden Sie von uns unaufgefordert darüber informiert.“*

Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß am 01.01.2022 auf. Die vom Beschwerdeführer weiterhin geforderte Preissenkung wegen der zum 01.01.2022 verringerten EEG-Umlage lehnte die Beschwerdegegnerin aber weiterhin ab.

Der Beschwerdeführer trägt vor, bei Vertragsschluss Ende September 2021 sei die Höhe der EEG-Umlage zum 01.01.2022 noch nicht bekannt gewesen. Die Beschwerdegegnerin sei nach den Vertragsbestimmungen verpflichtet, Senkungen bei den staatlich veranlassten Kostenbestandteilen weiterzugeben.

Der Beschwerdeführer fordert die Weitergabe der Senkung der staatlich veranlassten Umlagen zum 01.01.2022.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Änderung der Preise ab.

Die EEG-Umlage sei in der Kostenkalkulation bei Neuverträgen bereits berücksichtigt gewesen und von der Preisgarantie umfasst. Eine Überprüfung der Preise sei nur alle zwölf Monate, d.h. mit Ablauf der Erstlaufzeit vorgesehen. Bei der Antwort vom 09.12.2021 sei gemeint gewesen, dass sie kein allgemeingültiges Informationsschreiben zum Umstand der EEG-Umlagensenkung anbieten könne, wie das beispielsweise 2018 der Fall gewesen sei. Damit sei jedoch nicht gemeint gewesen, dass sie die Änderung der EEG-Umlage ab dem 01.01.2022 zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekannt habe und diese nach Kenntniserlangung noch weitergegeben werde.

Dem von der Schlichtungsstelle mit Schreiben vom 05.04.2022 unterbreiteten Vorschlag, wonach die Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 eine einmalige Gutschrift in Höhe von 100,00 EUR erteilen sowie die Abschaffung der EEG-Umlage zum 01.07.2022 weitergeben sollte, hat nur der Beschwerdeführer zugestimmt.

## II.

Der mit Schreiben vom 05.04.2022 unterbreitete Vorschlag wird mit der Modifizierung einer Gutschrift von 50,00 EUR noch einmal aufgegriffen. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Einerseits handelt es sich bei der für den Vertrag geltenden Preisgarantie gerade nicht um eine uneingeschränkte Preisgarantie, bei der jedwede Preisanpassungen innerhalb der Laufzeit der Preisgarantie ausgeschlossen sind. Aus Ziffer 6.1. in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 der AGB könnte man bei erstem Lesen entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin bei Senkung von staatlich veranlassten Kostenbestandteilen verpflichtet ist, diese Senkungen auch innerhalb der Laufzeit der Preisgarantie an den Verbraucher weiterzugeben. Die genaue Höhe der EEG-Umlage und des staatlich veranlassten Kostenblocks zum 01.01.2022 stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 29.09.2021 noch nicht fest. Zweifel bei Auslegungen von AGB gehen zu Lasten des Verwenders (§ 305 c) Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Hierzu wird auch auf das Schreiben der Schlichtungsstelle vom 05.04.2022 verwiesen.

Andererseits ist fraglich, ob die Auslegung des Beschwerdeführers wirklich zutreffend ist. Aus dem Wort „neue“ in der Regelung: „*Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer und etwaige Preisänderungen, die die Stromsteuer und die künftig neue Steuern ... oder sonstige staatlich veranlassten Belastungen und Entlastungen...*“ lässt sich schlussfolgern, dass neben

Änderungen von Umsatzsteuer und Stromsteuer nur wirklich „neue“ Belastungen und Entlastungen gemeint sind. Die Überprüfung und Anpassung der EEG-Umlage bzw. des staatlichen Kostenblocks durch die Bundesnetzagentur war seit vielen Jahren ein regelmäßiger und sowohl Verbrauchern als auch Energielieferanten bekannter Prozess und stellt gerade keinen zusätzlichen gesetzgeberischen Eingriff dar. Nur neue, vom Gesetzgeber beschlossene Be- und Entlastungen sollten nach Sinn und Zweck wohl von der Preisgarantie ausgenommen sein. So hätte der Beschwerdeführer umgekehrt vermutlich keine Erhöhung des zum 01.01.2022 garantierten Arbeitspreises akzeptiert, wenn der staatlich veranlasste Kostenblock bzw. die EEG-Umlage von der Bundesnetzagentur im Oktober 2022 für das Kalenderjahr 2022 erhöht worden wäre.

Anders verhält es sich mit der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage, die der Gesetzgeber im Rahmen des *„Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“* vom 23.05.2022 beschlossen hat. Hier hat der Gesetzgeber über den neuen § 118 Abs. 38 und 39 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) alle Lieferanten gesetzlich verpflichtet, den vollständigen Wegfall der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 an alle Verbraucher weiterzugeben. Bei Verträgen außerhalb der Grundversorgung gilt dies jedenfalls für Verträge, die – so wie hier – vor dem 23.02.2022 geschlossen worden sind (vgl. § 118 Abs. 39 S. 1 Nr. 2 EnWG). Diese Senkung von 3,72 Cent/kWh (bis zum 30.06.2022) auf 0 Cent/kWh ab dem 01.07.2022 muss auch die Beschwerdegegnerin trotz der für den Vertrag vereinbarten (eingeschränkten) Preisgarantie an den Beschwerdeführer weitergeben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer akzeptiert für den Lieferzeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 die bei Vertragsschluss festgelegten Preise.
2. Im Gegenzug erteilt die Beschwerdegegnerin eine Gutschrift in Höhe von 50,00 EUR auf die erste Jahresrechnung und verpflichtet sich bereits jetzt, die Abschaffung der EEG-Umlage zum 01.07.2022 zusätzlich und vollständig an den Beschwerdeführer weiterzureichen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 7. Juli 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann